WWW.LDA.BRANDENBURG.DE

Landesbeauftragte
für Datenschutz
und Akteneinsicht

LDA Brandenburg · Stahnsdorfer Damm 77 · 14532 Kleinmachnow

Bereich Recht

Herrn
Marcel Langner

Nur per E-Mail:
[redacted]

Datum: **19. Februar 2021**

[redacted]

(Zeichen bei Antwortschreiben bitte angeben)

Ihr Antrag auf Informationszugang nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG), Umweltinformationsgesetz des Landes Brandenburg und Verbraucherinformationsgesetz
Ihre E-Mail vom 26. Januar 2021, fragdenstaat.de (#209800)

Sehr geehrter Herr Langner,

hiermit bestätigen wir Ihnen den Eingang Ihres Antrags auf Informationszugang, welchen Sie mit E-Mail vom 26. Januar 2021 bei der Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht (im Folgenden: Landesbeauftragten) stellten.

Ihr Antrag ist durch uns zu bescheiden, vgl. § 6 Abs. 1 Satz 7 AIG. Ein ablehnender Bescheid hat dem Antragsteller gegenüber schriftlich zu erfolgen, vgl. § 6 Abs. 1 Satz 8 AIG. Da uns Ihre Anschrift nicht bekannt ist, ist eine schriftliche, ablehnende Bescheidung Ihres Anliegens derzeit nicht möglich. Wir haben Ihre Anfrage dennoch einer sorgfältigen Prüfung unterzogen und sind zu dem Ergebnis gekommen, dass Ihnen die begehrten Informationen grundsätzlich nicht gegeben werden können. Wir bitten um Mitteilung Ihrer Adressdaten, sofern eine rechtsmittelfähige Bescheidung gewünscht wird.

Der gegebenenfalls begehrte Bescheid würde voraussichtlich die folgende, ablehnende Begründung enthalten:

I.
Mit E-Mail vom 26. Januar 2021 stellten Sie bei der Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht einen Antrag auf Informationszugang. Sie interessierten sich für die informationszugangsrechtlichen Hinweise, welche wir der jeweiligen Stelle nach Erhalt einer Beschwerde übermitteln. Nach Ihrer Vorstellung müssten die entsprechenden Informationen an den jeweiligen Fall speziell angepasst werden. Sofern eine „Basisversion“ existiere, wären Sie an diesem Text interessiert.

II.
Ein Anspruch nach dem Umweltinformationsgesetz des Landes Brandenburg (BbgUIG) und dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) besteht nicht, da Sie vorliegend keine Umweltinformationen begehren und auch der Anwendungsbereich des § 1 VIG nicht eröffnet ist.

III.
Im Hinblick auf die von Ihnen begehrten Informationen, besteht kein Anspruch auf Informationszugang, da der Anwendungsbereich des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes nicht eröffnet ist.

Nach § 2 Abs. 2 AIG besteht gegenüber der Landesbeauftragten ein Informationsanspruch nur, soweit sie Verwaltungsaufgaben erledigt. Diese Vorschrift bezweckt den Schutz von Informationen zu der ureigenen Aufgabenstellung der Landesbeauftragten (siehe Begründung zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Akteneinsichtsrechtsgesetz, Landtags-Drucksache 2/4417 vom 5. September 1997). Als Verwaltungsaufgaben sind solche Tätigkeiten zu verstehen, die dem inneren „Betrieb“ der Dienststelle dienen, also beispielsweise Haushaltsangelegenheiten, Beschaffungen, Technikausstattung der Dienststelle, Dienstfahrzeuge, grundsätzlich auch Angelegenheiten der Personalverwaltung. Diese Aufgabengebiete sind abzugrenzen von den originären Aufgaben der Landesbeauftragten auf den Gebieten des Datenschutzes und der Informationsfreiheit. Dazu zählen beispielsweise die Bearbeitung von Beschwerden, die Kontrolle Akten führender und Daten verarbeitender Stellen und die gegebenenfalls damit verbundene Erstellung von Vermerken und Statistiken.

Bei der Erteilung von informationszugangsrechtlichen Hinweisen an die jeweiligen Stellen, welche dem Anwendungsbereich des § 2 AIG unterfallen, handelt es sich somit nicht um eine Verwaltungsaufgabe, sondern um eine fachliche Kernaufgabe der Landesbeauftragten als Kontrollbehörde für das Recht auf Akteneinsicht. Sie findet ihre gesetzliche Grundlage in § 11 Abs. 3 AIG (Kontrollkompetenz) und in § 11 Abs. 4 AIG (Beanstandungskompetenz). Demgemäß wäre Ihre Anfrage im Hinblick auf eine Auskunft zu sämtlichen informationszugangsrechtlichen Hinweisen von uns nicht zu beantworten.

Ungeachtet dieser Rechtslage teilen wir Ihnen dennoch mit, dass unsere Hinweise ausschließlich auf dem vorgetragenen Sachverhalt des Beschwerdeführers basieren. Sofern wir zu diesem Zeitpunkt mögliche Gesetzesverstöße aus dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz erkennen können (z. B. Überschreitung der einmonatigen Regelbearbeitungsfrist nach § 6 Abs. 1 Satz 7 AIG), teilen wir diese der entsprechenden Stelle mit. Demnach stehen unsere gegebenen Hinweise bis zur abschließenden Sachverhaltsermittlung, d. h. bis zum Erhalt einer Stellungnahme von der betreffenden Stelle, unter einem Vorbehalt. Unsere Hinweise sollen der entsprechenden Stelle lediglich als eine Art „Orientierungshilfe“ dienen, damit sie ihr bisheriges verwaltungsrechtliches Handeln im Rahmen der beantragten Akteneinsicht mit den gesetzlichen Vorschriften abgleichen und überprüfen kann. Insofern können wir erst nach Erhalt der Stellungnahme eine belastbare Aussage tätigen, ob sich die vermuteten Rechtsverstöße bestätigt haben.

Grundsätzlich entstammen aber viele unserer informationszugangsrechtlichen Hinweise aus unseren – wenngleich überarbeitungsbedürftigen – Anwendungshinweisen zum Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (Stand November 2014/ Mai 2018). Eine Anpassung der informationszugangsrechtlichen Hinweise an den Einzelfall ist jedoch unerlässlich.

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Ausführungen weitergeholfen zu haben. Die Anwendungshinweise zum Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz sind auf unserer Internetseite www.lda.brandenburg.de abrufbar. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]